

## AUS DER AUFSICHTSKOMMISSION

**"Rechtsanwälte und Notare" -  
Irreführende  
Berufsbezeichnung**

In einem Schreiben des Obergerichts des Kantons Zürich an die Notariatsprüfungskommission und das Notariatsinspektorat vom 16. Februar 2009 weist der Präsident der Aufsichtskommission, Oberrichter Dr. G. Pfister, auf die Problematik der Bezeichnung "Rechtsanwälte und Notare" hin.

Zum Gebot der sorgfältigen Berufsausübung gemäss Art. 12 lit. a BGFA gehört auch, nicht unter einer falschen oder täuschenden Berufsbezeichnung aufzutreten und zum Schutz des Publikums für klare Rechtsverhältnisse zu sorgen. Nachdem im Kanton Zürich nur als Notar amten kann, wer von den Stimmberechtigten gewählt worden ist (§ 10 Notariatsgesetz), kann die Bezeichnung "Notar" zumindest beim Laien den Eindruck erwecken, die Person sei vom Volk gewählt worden und würde einem Notariat vorstehen. Damit zeigen Anwaltskanzleien mit der Bezeichnung "Rechtsanwälte und Notare" der Öffentlichkeit eine Stellung an, die sie - im Kanton Zürich - nicht innehaben und schaffen eine unklare Sachlage.

Die Bezeichnung "Anwaltskanzlei XY, Rechtsanwälte und Notare" auf einer Homepage dürfte wohl ebenfalls gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen, selbst wenn auf einem Link der Homepage präzisiert wird, in welchem Kanton die Notariatstätigkeit zugelassen ist. So darf von einer rechtsuchenden Person nicht verlangt werden, dass sie sämtliche Internetseiten durchliest.

Auch der Briefkopf einer Anwaltskanzlei darf nicht täuschend sein. Ein Zusatz "Anwälte und Notare" ist nicht einmal dann zulässig, wenn die Mitarbeitenden dieser Kanzlei einzeln aufgeführt und bei einigen Namen eine Fussnote angebracht ist mit dem Hinweis "Auch Notar/in in X." Diese Formulierung könnte durch das Wort "auch" dahingehend verstanden werden, dass neben der notariellen Tätigkeit in Zürich auch die notarielle Tätigkeit in X. möglich ist. Eine Formulierung auf dem Briefpapier "Inhaber des Notariatspatents im Kanton X." wäre hingegen wohl nicht zu beanstanden.

Mitglieder, welche unter der Bezeichnung "Rechtsanwälte und Notare" oder ähnlich auftreten, ohne mit aller Deutlichkeit und sofort ersichtlich klarzustellen, dass die Notariatsdienste nur in einem anderen Kanton angeboten werden, müssen also mit einer Rüge der Aufsichtskommission rechnen.

Das vollständige Schreiben des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Februar 2009 finden Sie im Memberbereich auf unserer Website: [www.zav.ch/service/news.html](http://www.zav.ch/service/news.html).